Planungs- und Ingenieurgesellschaft
für Bauwesen mbH
Baugrundinstitut nach DIN 1054

Burgauer Straße 30
86381 Krumbach

Tel. 08282 994-0
Fax: 08282 994-409
E-Mail: kc@klingconsult.de

Bebauungsplan „Wohngebiet Rotleite, Kissendorf“, Gemeinde Bibertal

Fachbeitrag Artenschutz zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Anlage 2 zur Begründung

Stand: 1. August 2017

Projekt-Nr. 10598 05

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung **3**

1 Einleitung **4**

1.1 Anlass, geplantes Vorhaben und Aufgabenstellung 4
1.2 Datengrundlagen 6
1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen 6

2 Wirkungen des Vorhabens **7**

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse 7
2.2 Anlagen- und betriebsbedingte Wirkprozesse 7

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität **7**

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung 8
3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG – CEF-Maßnahmen). 9

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten **9**

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 10
4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IVb der FFH-Richtlinie 10
4.1.2 Tierarten des Anhang IVa der FFH-Richtlinie 10
4.1.2.1 Säugetiere 11
4.1.2.2 Reptilien/Kriechtiere 11
4.1.2.3 Amphibien 11
4.1.2.4 Fische und Libellen 12
4.1.2.5 Käfer 12
4.1.2.6 Tag- und Nachtfalter 12
4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie 12

5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG **14**

6 Gutachterliches Fazit **14**

7 Literaturverzeichnis **14**

8 Anlagen **16**

9 Verfasser **17**

Zusammenfassung	
Vorhaben:	Bebauungsplan zur Erweiterung eines Wohngebietes in Kissendorf
TK-Blatt:	7527 Günzburg
Betroffene Biotoptypen:	• Wirtschaftsgrünlandflächen, Ackerland • Keine amtlich kartierten Biotope
Schutzgebiete:	Keine
Potenziell betroffene Fauna/Flora:	• Brutvögel (Bodenbrüter/Arten der offenen Feldflur) • Fledermäuse (Jagdrevier)
Vermeidungsmaßnahmen	• **V 1:** Erschließung/Baubeginn in den Wintermonaten also **zwischen Anfang Oktober bis Ende Februar** vor Beginn der Brutsaison der Vögel, um potenzielle Bodenbrüter zu vergrämen.
Vorgezogene (CEF-) Ausgleichsmaßnahmen	Keine
Kompensations- (FCS-) Maßnahmen	Keine
Sonstiges:	–

1 Einleitung

1.1 Anlass, geplantes Vorhaben und Aufgabenstellung

Anlass der Planung:

Die Gemeinde Bibertal beabsichtigt im Bibertaler Ortsteil Kissendorf auf Flächen sowie Teilflächen der Grundstücke Flur-Nrn. 98, 100, 119, 119/1, 120, 121, 122, 125, 126, 127, und 127/2, Gemarkung Kleinkissendorf, am westlichen Ortsrand von Kissendorf die Ausweisung eines Wohngebietes. Das Baugebiet hat eine Größe von ca. 2,4 ha.

Umliegende Strukturen:

Wohngebiet südlich und östlich des geplanten Wohngebietes sowie ein Spielplatz im Süden. Im Westen liegen landwirtschaftliche Gebäude, die gesamte Fläche sowie die Umgebung außerhalb des Ortsgebietes von Klein-Kissendorf ist intensiv landwirtschaftlich genutzt. Im Westen, außerhalb des Plangebietes, liegt an einer steilen Terrassen-Kante ein als Biotop kartiertes mesophiles Gebüsch/Feldgehölz (B 7527 – 1169). Weiter im Norden und im Westen zieht sich ein biotopkartiertes Gewässerbegleitgehölz am Osterbach und an einem Graben entlang. Beide Gewässerstrukturen dürften keine artenschutzrechtliche Relevanz für das Plangebiet haben, da potentielle Überwinterungsstrukturen für Amphibien außerhalb des Plangebietes liegen (Feldgehölz).

Tatsächlicher Bestand und Nutzung:

Das Plangebiet selber wird ausschließlich als Acker und Intensivgrünland genutzt (vgl. nachfolgende Fotos).

Rundblick über das Plangebiet (Blickrichtung Nordost bis Norden)

Rundblick über das Plangebiet (Blickrichtung Westen)

Biotopkartiertes Feldgehölz am Südwestrand des Plangebietes (Blickrichtung Süden)

Esche mit Johannisbeersträuchern am Beginn des Plangebietes (Südrand)

Spielplatz am Südrand des Plangebietes

Kurzbeschreibung des Naturraumes:

Das Plangebiet liegt in der **naturräumlichen Einheit** der **„Donau-Iller-Lech-Platten“** (Haupteinheit D 64), Untereinheit 46 A **„Riedellandschaft der Iller-Lech-Schotterplatten“**.

Die **potenzielle natürliche Vegetation** im Plangebiet wäre ein Zittergrasseggen-Stieleichen-Hainbuchenwald (F 2c),im Komplex mit Schwarzerlen-Eschen-Sumpfwald.

Schutzgebiete und Biotope sind im Plangebiet selber keine betroffen.

Gemäß **„LfU – Artenliste“ zum TK-Blatt 7527 (Günzburg),** vgl. Anlage 2, erweiterte Auswahl an Lebensraumtypen „Extremintensivgrünland und andere Agrarlebensräume“ sowie „Hecken und Gehölze“ kommen an FFH-relevanten Arten zahlreiche Fledermaus- und Vogelarten vor, von denen viele Arten auf offene, grünlanddominierte Talauen oder weite Ackerflächen als Jagd-, Nahrungsraum konzentriert sind. Manche Arten, wie Feldlerche, Wiesenschafstelze oder Kiebitz nutzen solche Flächen potenziell auch als Brutgebiet (Bodenbrüter).

Durch das Vorhaben werden baubedingte, anlagenbedingte und betriebsbedingte Auswir-

kungen auf das Plangebiet und v. a. Lebensstätten und Jagdgebiet von Tier- und Pflanzenarten durch Beeinträchtigungen vorbereitet und erfordern somit die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (wenn auch in verkürzter Form, da eine Beurteilung anhand der Biotoptypenausstattung des Plangebietes ausreicht).

An artenschutzrechtlich relevanten Lebensräumen ist lediglich der Freiraum der landwirtschaftlichen Nutzfläche vorhanden.

Aufgabenstellung:

Die vorliegende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung dient der erforderlichen vorlaufenden Prüfung der Vollziehbarkeit des Bebauungsplans unter Beachtung der Belange artenschutzrechtlich relevanter Arten.

In dem vorliegenden „Fachbeitrag Artenschutz“ zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft

1.2 Datengrundlagen

Folgende Datengrundlagen liegen für das Plangebiet und Umgebung vor und wurden für den Fachbeitrag Artenschutz verwendet:

- LfU – Arbeitshilfe mit Arteninformationen zu saP-relevanten Arten (online-Abfrage) – kurz **„LfU-TK-Artenliste“** genannt
- Artenschutzkartierung (2017 mit Erhebungsdaten von 1985 - 2016) und amtliche Biotopkartierung Bayern (2014)
- ABSP (Arten- und Biotopschutzprogramm) für den Landkreis Günzburg (2001)
- Fachinformationssystem Naturschutz (FiS) Bayern, Online-Abfrage 2017
- BIB Botanischer Informationsknoten Bayern: Steckbriefe und Verbreitungskarte der Zentralstelle für floristische Kartierung, http://www.bayernflora.de/de/pflanzen.html (2007)
- LfU: Brutvögel in Bayern (LfU, 2005)/Atlas der Brutvögel, 2012
- LfU: Fledermäuse in Bayern, 2004
- LfU: Heuschrecken in Bayern, 2003
- LfU: Libellen in Bayern, 1998
- LfU: Tagfalter in Bayern, 2013

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 12.02.2013 IIZ7-

4022.2-001/05 eingeführten "Fachlichen Hinweise zur Aufstellung der Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)" – Neufassung mit Stand 01/2015.

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Zerstörung vorhandener faunistischer Lebensräume (Acker, Fettwiese)
- Luftverunreinigungen durch Staubemissionen (temporäre Stoffeinträge)
- Lärm und Abgase, Licht/optische Störungen und Erschütterungen (Lastfahrzeuge, Baumaschinen), temporäre Störungen

Die baubedingten Staub-, Abgas- und Lärmauswirkungen der Planung entsprechen in ihrer Intensität den allgemeinen Umweltauswirkungen vergleichbarer Baustellen, wirken aber nur temporär. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Baustellenbetrieb unter Beachtung der einschlägigen Gesetze und Vorschriften (z. B. AVV Baulärm) keine erheblichen Umweltauswirkungen bewirken wird, außer natürlich bei der Baufeldfreimachung, die grundlegende Auswirkungen beinhalten kann.

2.2 Anlagen- und betriebsbedingte Wirkprozesse

- Bodenverdichtungen, Veränderung Bodengefüge und Bodenwasserhaushalt
- Neuversiegelung durch Überbauung, Flächenverbrauch
- Verlust potenzieller Nahrungsflächen und Lebensräume
- Veränderung der Vegetationsstruktur
- Lärmemissionen
- Lichtemissionen

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Aus den in Kapitel 4 ermittelten potenziellen Betroffenheiten von Arten sind Vermeidungsmaßnahmen entwickelt worden, die verhindern, dass ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG vorliegt (vgl. nachfolgende Abb. 2):

Abb. 1 Schematische Übersicht zu Prüfschritten bezüglich geschützter Tierarten nach § 44 und 45 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG sowie die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässigen Vorhaben

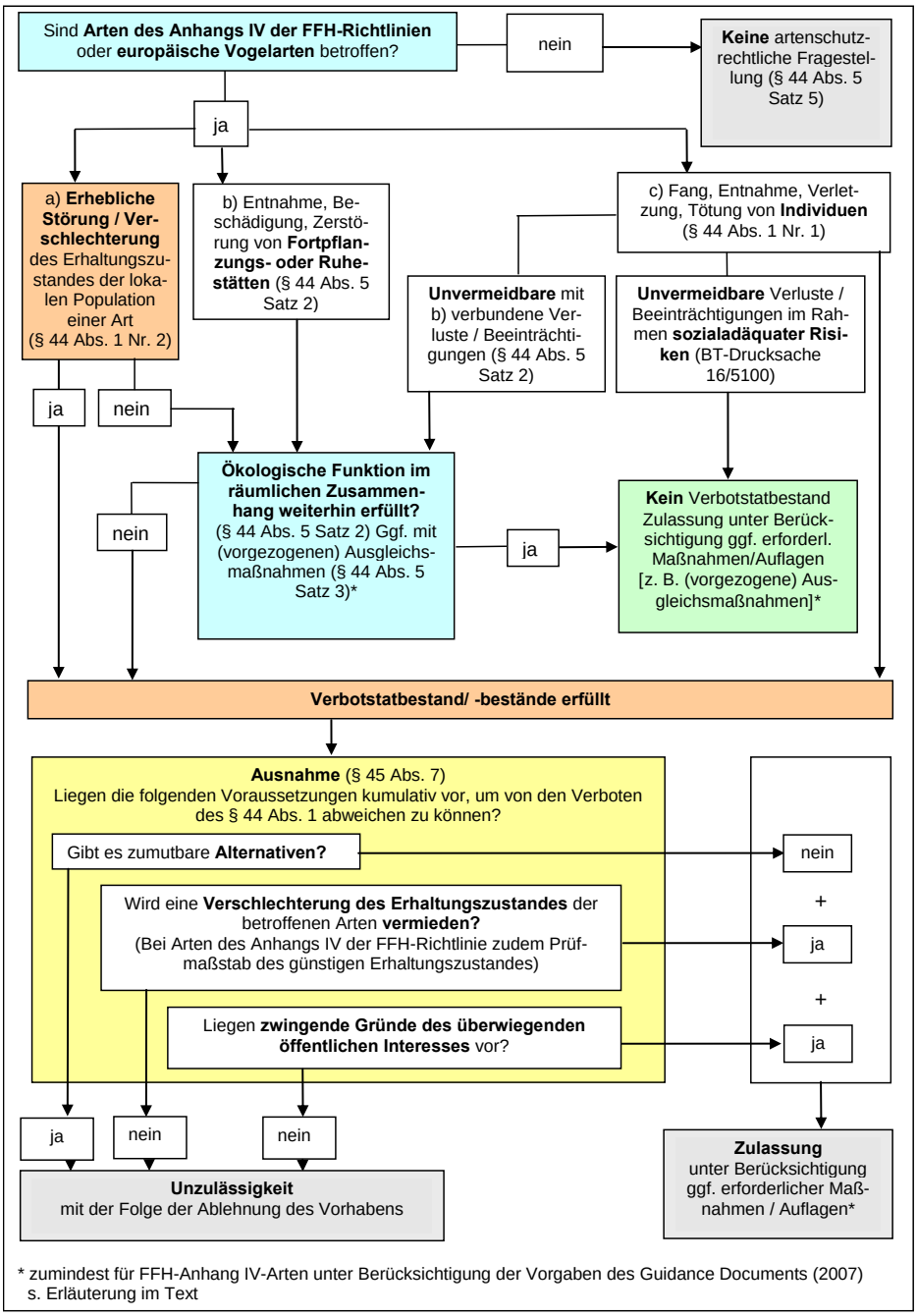

Quelle: Naturschutz in Recht und Praxis – online (2008) Heft 1, www.naturschutzrecht.net, ergänzt durch KC, 2008/2010

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (mitigation measures) setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass – auch individuenbezogen – keine erheblichen Einwirkungen auf geschützte Arten erfolgen.

Nachdem ein Bauleitplanverfahren durchgeführt wird, in dessen Rahmen ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt wird, werden hierin u. a. **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen** (z. B. Eingrünung des Baugebietes) formuliert.

Folgende artenschutzrechtlich begründeten Vorkehrungen zur Vermeidung (genaue Herleitung, vgl. Kap. 4) werden durchgeführt, um potenzielle Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung unten angeführter Vorkehrungen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen:

V1: Erschließung/Baubeginn in den Wintermonaten also **zwischen Anfang Oktober bis Ende Februar** vor Beginn der Brutsaison der Vögel, um potenzielle Bodenbrüter zu vergrämen.

V1 stellt vor allem eine Vorsichtsmaßnahme dar, die eine Nutzung der Acker- und Wiesenflächen durch bodenbrütende Vögel, die dann zu einer Bauverzögerung führen würden, verhindern soll.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG – **CEF-Maßnahmen**).

CEF-Maßnahmen sind bei Erfüllung der Vermeidungsmaßnahme nicht notwendig.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Das **Untersuchungsgebiet** des Fachbeitrags Artenschutz umfasst das tatsächlich in Anspruch genommene Baugebiet (Geltungsbereich des Bebauungsplanes), jedoch werden auch die naturraumbezogenen Besonderheiten (Tierarten mit größeren Aktionsradien, wie z. B. Weißstorch, Rotmilan, Amphibien, Fledermäuse) mit betrachtet.

Biotope: In der näheren Umgebung des Untersuchungsgebietes existieren folgende amtlich erhobenen Biotope der Biotopkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (Quelle: Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz – OnlineViewer, FIN-Web, Zugriff Mai 2017):

- als nächstgelegenes Biotop westl. des Plangebietes: B 7527-**1169** (Gebüsch und Altgrasbestand an steiler Terrassenkante zum Tal des Osterbaches ohne Tierartennennung)
- nördlich des Plangebietes biotopkartierter Graben mit Gewässerbegleitgehölz (B 7527-**1168**-003)

Eine Beeinträchtigung dieser Biotope durch das Vorhaben lässt sich aufgrund der unter Kapitel 2 beschriebenen Wirkprozesse mit hinreichender Sicherheit ausschließen. Tierarten wurden in der Biotopkartierung des näheren Umfeldes nicht explizit benannt.

Die Artennachweise nach Artenschutzkartierung (ASK, ABSP) wurden im Plangebiet und für das weitere Umfeld ausgewertet und berücksichtigt, vgl. Übersichtskarte, Anlage 3 (in Fettdruck die saP-relevanten Arten).

- Im Silheim und in Kissendorf: **Mehlschwalbe, Rauchschwalbe** (Fundort-Nr. 638 und 401) und **Fledermäuse (unbestimmt)**, (Fundort-Nr. 373, 380).
- Zahlreiche, nicht „saP-relevante“ Motten-, Libellen-, Amphibien- sowie Heuschreckenarten.

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Für die Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten auf der Ebene der kontinentalen biogeographischen Region wird auf die Angaben des **Nationalen Berichts 2007** gemäß FFH-Richtlinie (Bundesamt für Naturschutz, 2007) zurückgegriffen. Die Einstufung des Erhaltungszustandes der lokalen Population wird in Abhängigkeit von den Artvorkommen im Bezugsraum Bayern, Schwaben bzw. dem Naturraum gegebenenfalls modifiziert.

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IVb der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2 der Formblätter)**: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.**
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten

Detaillierte Vegetationsaufnahmen waren im Untersuchungsgebiet nicht notwendig. In der „LfU-TK-Artenliste“ sind keine „saP-relevanten“ Arten genannt und können im Plangebiet auch sicher ausgeschlossen werden.

4.1.2 Tierarten des Anhang IVa der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

<u>Schädigungsverbot von Lebensstätten</u> (s. Nr. 2.1 der Formblätter)**: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**
Abweichend davon liegt ein Verbot <u>nicht</u> vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

<u>Störungsverbot</u> (s. Nr. 2.2 der Formblätter)**: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**
Abweichend davon liegt ein Verbot <u>nicht</u> vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

<u>Tötungs- und Verletzungsverbot</u> (s. Nr. 2.3 der Formblätter)**: Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.**

4.1.2.1 Säugetiere

Ein Vorkommen von Biber, Feldhamster, Fischotter, Luchs und Wildkatze ist aufgrund ungeeigneten Lebensraums auszuschließen. Auch ein Vorkommen von Baumschläfer, Haselmaus und Birkenmaus kann aufgrund fehlender Lebensräume (u. a. ältere, ungestörte Wälder, deckungsreiches, sumpfiges bis mooriges Gelände) im direkten Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Die im „LfU-TK-Artenblatt“ genannten Fledermausarten (Breitflügel-, Kleine Bart-, Weißrand- und Zwergfledermaus, Großes Mausohr, Großer Abendsegler und Braunes Langohr) beziehen sich auf Funde aus dem <u>gesamten</u> TK-Blatt und nutzen das Plangebiet potentiell als Nahrungsfläche.

Da ein Vorkommen von Fledermausquartieren im Plangebiet ausgeschlossen ist (keine Bäume oder alte Gebäude) und Ausweichpotential für die Nahrungssuche ausreichend vorhanden ist, können Schädigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG und Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.

4.1.2.2 Reptilien/Kriechtiere

Reptilien können aufgrund der intensiven Nutzung des Plangebietes ausgeschlossen werden.

Schädigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG und Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können weitestgehend ausgeschlossen werden.

4.1.2.3 Amphibien

Die in der ASK genannten Amphibienarten (Grünfrösche, Teichmolche) sind nicht „saP-relevant“ (keine FFH-IV geschützte Arten).

Im „TK-Artenblatt“ des LfU ist lediglich der Kammmolch aufgeführt.

- **Kammmolch:** Weder im ABSP noch in der ASK sind nähere Fundmeldungen bekannt. Da die Arten eine hohe Bindung an ihre Laichgewässer haben und ihre Landlebensräume zumeist im nahen Umfeld, max. bis in ca. 1.000 m davon entfernt liegen, können potenzielle Landlebensräume im Untersuchungsgebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Tötungen und Schädigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG und erhebliche Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. BNatSchG von Amphibien können ausgeschlossen werden.

4.1.2.4 Fische und Libellen

In der „LfU-TK-Artenliste“ sind keine „saP-relevanten“ Arten aufgeführt. Tötungen und Schädigungen von „saP-relevanten“ FFH Anhang IV geschützter Arten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG und erhebliche Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können aufgrund von Biotopausstattung und Eingriffs-Wirkung ausgeschlossen werden.

4.1.2.5 Käfer

Tötungen und Schädigungen von FFH Anhang IV geschützter Arten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG und erhebliche Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können aufgrund der Biotopausstattung ausgeschlossen werden.

4.1.2.6 Tag- und Nachtfalter

Tötungen und Schädigungen von FFH Anhang IV geschützter Arten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG und erhebliche Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können aufgrund der Biotopausstattung ausgeschlossen werden.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter)**: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter)**: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.**

<u>Tötungs- und Verletzungsverbot</u> (s. Nr. 2.3 der Formblätter)**:**
Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Im LfU-TK-Artenblatt 7527 und in der Biotopkartierung/ASK sind zahlreiche, z. T. auch sehr seltene Arten genannt. Ihr Lebensraum liegt jedoch überwiegend im Biber- und Donautal (TK-Blatt liegt auch im Donaumoos).

Aufgrund der Nutzung des Plangebietes durch die landwirtschaftliche Intensivnutzung (Acker, Fettwiese) und des hohen Störpotentials durch Straßen, den Spielplatz und das angrenzende Wohngebiet (Hunde, Katzen, Spaziergänger) können Vorkommen störempfindlicher Vogelarten weitestgehend ausgeschlossen werden. Greifvögel und Gehölzbrüter sind durch die Eingriffe nicht betroffen.

Aufgrund der randlich vorhandenen Baumbestände, Gehölze und Gebäude ist auch das Vorkommen von Bodenbrüter, die einen Abstand von ca. 100 m – 300 m zu sichteinschränkenden Hindernissen halten, eher unwahrscheinlich, wenngleich nicht ausgeschlossen.

Für diese Vogelarten gilt, dass zum Ausschluss des Schädigungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, **ein baubedingter Verlust von Brutstätten im Vorfeld vermieden werden muss (konfliktvermeidende Maßnahme V 1):**

V1: Erschließung/Baubeginn in den Wintermonaten also **zwischen Anfang Oktober bis Ende Februar** vor Beginn der Brutsaison der Vögel, um potenzielle Bodenbrüter zu vergrämen.

V1 ist vor allem eine Vorsichtsmaßnahme, die verhindern soll, dass sich im Frühjahr Bodenbrüter auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen ansiedeln und somit eine Bauverzögerung (warten bis Brutende) bedingen. Während der Kartierung am 10. Mai 2017 konnten keine Bodenbrüter festgestellt werden auch ist ein Vorkommen aufgrund des i. d. R. eingehaltenen Abstandes von Bodenbrütern zu Sichthindernissen und Straßen unwahrscheinlich. Sollte die Erschließung bzw. der Baubeginn in den Wintermonaten nicht möglich sein, so sollte die Fläche im Sommerhalbjahr kurz vor Baubeginn nochmals nach Bodenbrütern abgesucht werden.

Weitere Brutplatzverluste ergeben sich theoretisch im Nahbereich der Bauvorhaben durch bau- und betriebsbedingten Lärm und visuelle Effekte sowie Störungen während der Brut- und Aufzuchtszeit. Das Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wäre damit erfüllt. Unter Berücksichtigung der Größe und Stabilität der Populationen der häufigen, betroffenen Arten im Naturraum sowie unter Berücksichtigung von genügend Ausweichlebensraum bei allen Arten kann konstatiert werden, dass sich der günstige Erhaltungszustand dieser ungefährdeten und teilweise euryöken (also gegenüber Schwankungen von Umweltfaktoren unempfindliche bzw. tolerante) Vogelarten (Lokalpopulation, Generalisten) als auch von selteneren/empfindlichen Vogelarten im Naturraum nicht verschlechtert und somit abweichend das Störungsverbot nicht erfüllt ist.

Tötungen und Schädigungen nach § 44 Abs. 1 und 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG und erhebliche Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG von Vögeln können unter Be-

rücksichtigung der relativ geringen Eingriffsfläche bei ausreichendem Ausweichpotenzial und Beachtung der Vermeidungsmaßnahme V 1 hinreichend ausgeschlossen werden.

5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nachdem Tatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bei der Durchführung des Bauvorhabens **nicht erfüllt** werden, ist es **nicht erforderlich**, gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 und 2 BNatSchG hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelarten **Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zuzulassen**.

6 Gutachterliches Fazit

Der „Fachbeitrag Artenschutz“ zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung arbeitet heraus, inwieweit sich das Vorhaben „Wohngebiet Rotleite, Kissendorf“ hinsichtlich der Betroffenheit der relevanten Arten auswirkt.

In der Zusammenfassung zu Beginn des Fachbeitrages sind nochmals alle relevanten Daten und V-Maßnahmen zusammengestellt.

Von dem Vorhaben werden unter der Voraussetzung der Durchführung der Vermeidungsmaßnahme V 1 keine Arten geschädigt, gestört, verletzt oder getötet.

Durch diese Vermeidungsmaßnahmen wird gewährleistet, dass der derzeitige günstige Erhaltungszustand gewahrt bleibt bzw. der jetzige ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechter wird und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht erschwert wird.

Diese Maßnahme wird als Vermeidungsmaßnahme V1 in der saP festgelegt und ist in den Bebauungsplan zu übernehmen sowie als speziell auf den Artenschutz zugeschnittene Vermeidungs- oder Kompensationsmaßnahme als Folge der Fachbeitrags Artenschutz separat zu kennzeichnen.

Der Umsetzung des Bebauungsplanes stehen somit keine Hindernisse aus artenschutzrechtlicher Sicht entgegen.

7 Literaturverzeichnis

BAUER, H.-G., BEZZEL, E., FIEDLER W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas - Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz; Band 1: Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel, Band 2 – Sperlingsvögel, Band 3: Literatur und Anhang; AULA-Verlag, Wiebelsheim

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2014): Biotopkartierung Bayern Flachland

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ, BUND NATURSCHUTZ IN BAYERN E.V. (HRSG. 1998): Libellen in Bayern, Verlag Eugen Ulmer GmbH & Co. Stuttgart

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003): Rote Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns mit regionalisierter Florenliste, Schriftenreihe Heft 165. Augsburg. Druck: Druckerei Schmid, Kaisheim

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayern, Schrif-

tenreihe Heft 166. Augsburg. Druck: Druckerei Schmid, Kaisheim

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ, DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR ORTHOPTEROLOGIE E.V., DEUTSCHER VERBAND FÜR LANDESPFLEGE E.V. (HRSG. 2003): Heuschrecken in Bayern, Verlag Eugen Ulmer GmbH & Co. Stuttgart

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2017): Artenschutzkartierung

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2001): Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) Landkreis Günzburg, 2001

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ, LANDESBUND FÜR VOGELSCHUTZ IN BAYERN E.V. UND BUND NATURSCHUTZ IN BAYERN E.V. (HRSG. 2004): Fledermäuse in Bayern, Verlag Eugen Ulmer GmbH & Co. Stuttgart

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, ORNITHOLOGISCHE GESELLSCHAFT IN BAYERN E.V. UND LANDESBUND FÜR VOGELSCHUTZ IN BAYERN E.V. (HRSG. 2005): Brutvögel in Bayern, Verlag Eugen Ulmer GmbH & Co. Stuttgart

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2017): http://www.bayern.de/lfu//natur/natura2000/index.html - Artensteckbriefe, Augsburg

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT ARBEITSGEMEINSCHAFT BAYERISCHER ENTOMOLOGEN (HRSG.) (2007): Arbeitsatlas Tagfalter in Bayern.

BISCHOFF, W. (1984): Lacerta agilis LINNAEUS 1758 – Zauneidechse. In: Böhme, W. (Hrsg.): Handbuch der Reptilien und Amphibien Europas. Bd. 2 / Echsen I: 23-68. – Akademische Verlagsgesellschaft Wiesbaden

BLANKE, I. (2004): Die Zauneidechse. – Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 7, Laurenti-Verlag, 160 S.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN), HRSG. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Heft 69 / Band 1, Bonn – Bad Godesberg

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN), HRSG. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Heft 69 / Band 2, Bonn – Bad Godesberg

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN), HRSG. (2007): Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie – Bewertung der FFH-Arten in der kontinentalen Region Deutschlands – www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html aufgerufen am 19. Dezember 2007, Heft 34, Bonn – Bad Godesberg

ELBING, K., R. GÜNTHER, & U. RAHMEL (1996): Zauneidechse – Lacerta agilis (Linnaeus, 1758). – In: Günther, R. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer Verlag, Jena: 535-557.

FACHSTELLE NATURSCHUTZ KANTON ZÜRICH/AMT FÜR LANDSCHAFT UND NATUR, APRIL 2004: Aktionsplan Helm-Azurjungfer (Coenagrion mercuriale)

HAEUPLER, H. & MUER, T. (2000): Bildatlas der Farn- und Blütenpflanzen Deutschlands. Verlag Eugen Ulmer GmbH & Co. Stuttgart

KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (NOV. 2007): Quantizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna im Auftrag des Bundesminsteriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung

LEPIDOPTEROLOGEN-ARBEITSGRUPPE (1987): Tagfalter und ihre Lebensräume. Arten, Gefährdung, Schutz. Bd. 1. K. Holliger, Zürich.

MUTZ, T. & DONTH, S. (1996): Untersuchungen zur Ökologie und Populationsstruktur der Zauneidechse (Lacerta agilis) an einer Bahnlinie im Münsterland. – Zeitschrift für Feldherpetologie, 3 (1/2): 123-132.

NABU, 2007: www.nabu-schorndorf.de/Nachtkerzenschwaermer.htm

OBERNDORFER E. (1990): Pflanzensoziologische Exkursionsflora – Verlag Eugen Ulmer GmbH & Co. Stuttgart

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNEREN (2015): Straßenbau, Naturschutzrecht – Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP); I MS v. 19.01.2015 AZ. IIZ7-4022.2-001/05 mit Anlagen, München

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNEREN (2013): Straßenbau, Naturschutzrecht – Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes in der Straßenplanung – Anpassung an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im Urteil vom 17. Juli 2011; IIZ7-4022.2-001/5 vom 12. Februar 2013

PAN PARTNERSCHAFT (2003): Übersicht zur Abschätzung von Minimalarealen von Tierpopulationen in Bayern, Stand Dezember 2003; http:/www.pan-partnerschaft.de/dload/TabMinimalareal.pdf

SUDFELDT C., DRÖSCHMEISTER R., GRÜNEBERG C., MISCHKE A., SCHÖPF H. & WAHL J. (2007): Vögel in Deutschland – 2007. Statusbericht. Dachverband Deutscher Avifaunisten, Bundesamt für Naturschutz, Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten, (Hrsg.), Münster

WEISS, I. (2017): Ermittlung der Toleranzen von Wiesenbrütern gegenüber Gehölzdichten, Schilfbeständen und Wegen in ausgewählten Wiesenbrütergebieten des Voralpenlandes – Bayer. Landesamt für Umwelt (Hrsg.)

ZAHN, A. ET AL. (2000): Die Nutzung von Spaltenquartieren an Gebäuden durch Abendsegler (Nyctalus noctula) in Südostbayern. – Myotis 37.

ZAHN, A. ET AL. (2010): Fledermausschutz in Südbayern 2008/2009

ZAHNER, V., SCHMIDBAUER, M., SCHWAB, G. (2005): Der Biber – Die Rückkehr des Burgherren, Hrsg. mit Unterstützung Bund Naturschutz in Bayern e.V., Buch & Kunstverlag Oberpfalz, Amberg

ZENTRALSTELLE FÜR DIE FLORISTISCHE KARTIERUNG (2013): http://www.bayernflora.de/de/pflanzen.html: BIB Botanischer Informationsknoten Bayern: Steckbriefe und Verbreitungskarten

8 Anlagen

Anlage 1: Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes (nach neuem BNatSchG und neuen „Hinweisen“ der OBB, Stand 01/2013)

Anlage 2: Artenliste TK-Blatt 7527 (Günzburg) gemäß LfU Arteninformationen („LfU-TK-Artenliste“)

Anlage 3: Übersichtskarte mit ASK-Eintragungen

9 Verfasser

Team Landschaftsplanung

Krumbach, 1. August 2017

Bearbeiter:

Dipl.-Geogr. Dr. Hase B. Sc.-Geogr. Siegmund

Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)
(Fassung mit Stand 01/2013)

Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes

Europäischer Artenschutz		Nationaler Artenschutz	
Nach § 15 BNatSchG zulässiger Eingriff			
Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	**europäische Vogelarten i. S. v. Art. 1 VSchRL**	**„Verantwortungsarten“ nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG** Diese Regelung ist derzeit noch nicht anwendbar, da erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates die Arten in einer Neufassung bestimmt werden müssen.	**weitere besonders geschützte Arten**
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen auf Einzelarten-Niveau			**Berücksichtigung mit grundsäzlich indikatorischem Ansatz in der landschaftspflegerischen Begleitplanung**

▼ ▼ ▼ ▼

1. Relevanzprüfung: Projektspezifische Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums
Für welche Arten kann eine verbotstatbeständliche Betroffenheit entsprechend der einschlägigen Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden?

Abschichtung/Filter nach den Kriterien:
"V": Wirkraum liegt außerhalb des bekannten **V**erbreitungsgebietes der Art in Bayern;
"L": Erforderlicher **L**ebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Moore, Wälder, Magerrasen)
"E": Wirkungs**E**mpfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur euryöke, weitverbreitete, ungefährdete Arten oder bei Vorhaben mit geringer Wirkungsintensität).

Für die Prüfung nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
relevante Arten

▼

Abstimmung der Liste der relevanten Arten mit den Naturschutzbehörden

▼

2. Bestandsaufnahme: Erhebung der Bestandssituation der relevanten Arten im Bezugsraum
(Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.)

▼

3. Prüfung der Betroffenheit: Eingrenzung der vom jeweiligen Vorhaben betroffenen Arten auf Basis der Bestandsaufnahme
Prüfung, welche der relevanten Arten vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind (sein können); Überlagerung von bekannten oder modellierten Lebensstätten der jeweiligen lokalen Vorkommen der Arten mit der Reichweite der Vorhabenswirkungen.
Festlegung der betroffenen Arten:
NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen
PO: Potentielles Vorkommen: Nicht mit zumutbarem Untersuchungsaufwand nachweisbares Vorkommen, das aber aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern anzunehmen ist.

Durch das Vorhaben betroffene geschützte Arten

▼

Abstimmung der Liste der betroffenen Arten mit den Naturschutzbehörden

▼

4. Prüfung der Beeinträchtigung: Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
Prüfung, ob unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und ggf. vorgezogenen funktionserhaltenden Ausgleichs-(CEF-)maßnahmen die jeweils einschlägigen Verbotstatbestände erfüllt sind. Falls nur aufgrund § 44 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG kein Verbotsverstoß vorliegt, zusätzlich § 45 Abs. 7 BNatSchG prüfen (Freiberg-Urteil).

Arten, für die die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind
(ggf. im Rahmen der Verhältnismäßigkeit Entwicklung weitergehender Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. vorgezogener funktionserhaltender Ausgleichs-(CEF-)maßnahmen und Schritt 4 erneut prüfen.)

▼

5. Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen der Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
(daneben bestehen noch als nicht naturschutzfachliche Ausnahmegründe die zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art sowie die Prüfung der Zumutbarkeit von Alternativen im Hinblick auf sonstige Belange)

5a Prüfung der Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes:

Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens darf: - zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustand führen, - sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis jedenfalls nicht weiter verschlechtern.	aktueller Erhaltungszustand darf sich nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo)

Wenn dies nicht gewährleistet ist >>
Welche Kompensations.(FCS)maßnahmen ("compensation measures") sind erforderlich, damit dies sichergestellt werden kann?

5b Alternativenprüfung
Gibt es eine hinsichtlich des speziellen Artenschutzes anderweitige zumutbare Alternativen?

Die artenschutzrechtliche Privilegierung des § 44 Abs. 5 BNatSchG setzt eine vollständige und korrekte Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG) voraus.

Daher und um dem Schutzbedürfnis dieser Arten gerecht zu werden, sind diese Arten in allen Phasen der Eingriffsregelung (Bestandsaufnahme - Eingriffsermittlung – Vermeidung – Ausgleich – Ersatz – Abwägungsentscheidung) zu berücksichtigen.

Die Beeinträchtigungen werden bezüglich dieser Arten jedoch i.d.R durch die Berücksichtigung der Auswirkungen auf die jeweiligen Biotoptypen generalisierend erfasst. Sofern sich dabei schützwürdige Artvorkommen wie beispielsweise Arten der Roten Liste ergeben, die im Rahmen des indikatorischen Ansatzes nicht ausreichend berücksichtigt werden, sind diese im Einzelfall vertieft zu betrachten.
Die für diese Biotoptypen vorgesehenen Schutz-, Minimierungs- und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dienen auch dem Schutz der dort betroffenen besonders geschützten Arten.

Vorkommen in TK-Blatt 7527 (Günzburg)

Extensivgrünland und andere Agrarlebensräume, Hecken und Gehölze

Erweiterte Auswahl nach Lebensraumtypen:

Extensivgrünland und andere Agrarlebensräume | Hecken und Gehölze | Suche

Säugetiere

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	EZA	Grünland	Äcker	Hecken	Streuobst
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	3	G	u	?	4		4	
Myotis myotis	Großes Mausohr	V	V	g	g	4			
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus		V	g	g			1	4
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	3	V	u	?			1	
Pipistrellus kuhlii	Weißrandfledermaus	D		g				4	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus			g	g			4	
Plecotus auritus	Braunes Langohr		V	g	g			4	4

Vögel

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK					EZA					Grünland	Äcker	Hecken	Streuobst
				B	R	D	S	W	B	R	D	S	W				
Accipiter gentilis	Habicht	V		u					g					2	2	2	
Accipiter nisus	Sperber			g	g				g	g				2	2	2	2
Alauda arvensis	Feldlerche	3	3	s					s					1	1		
Anser anser	Graugans			g	g			g						2			
Anthus campestris	Brachpieper	0	1	s										2	2		
Anthus pratensis	Wiesenpieper	1	2	u										2	3		
Anthus trivialis	Baumpieper	2	3	s					?							2	
Ardea cinerea	Graureiher	V		g				g						1	2	3	
Asio otus	Waldohreule			u										1	1	1	
Branta canadensis	Kanadagans			g	g			g						2			
Buteo buteo	Mäusebussard			g	g				g					1	1	2	
Carduelis cannabina	Bluthänfling	2	3	s					s					2	1	2	
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	3		u					s						2		
Ciconia ciconia	Weißstorch		3	u	u									1		2	
Circus aeruginosus	Rohrweihe			g										2	1		
Coloeus monedula	Dohle	V		s										2	2	2	
Columba oenas	Hohltaube	V		g					?					2	2	2	
Corvus corax	Kolkrabe			g					g					2	2	2	
Corvus frugilegus	Saatkrähe			g				g						1	1	1	
Coturnix coturnix	Wachtel	3	V	u										1	1	2	
Cuculus canorus	Kuckuck	V	V	g					g					2	2	2	2
Cygnus olor	Höckerschwan			g	g			g	g					2			
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	3	3	u					u					2			

Dryobates minor	Kleinspecht	V	V	u				u							1	2
Dryocopus martius	Schwarzspecht			u				u							3	
Emberiza calandra	Grauammer	1	V	s								1	1		1	
Emberiza citrinella	Goldammer		V	g				g				2	2		2	
Falco subbuteo	Baumfalke		3	g				g							2	
Falco tinnunculus	Turmfalke			g				g				1	2		1	2
Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper	V	3	g											3	
Gallinago gallinago	Bekassine	1	1	s	u			s				2				
Hippolais icterina	Gelbspötter	3		u				u							3	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	V	3	u				u				2				
Lanius collurio	Neuntöter	V		g				g				2	2		1	
Larus michahellis	Mittelmeermöwe			g			g	g				2	2			
Larus ridibundus	Lachmöwe			g			g					1	1			
Limosa limosa	Uferschnepfe	1	1	s	s							2				
Locustella fluviatilis	Schlagschwirl	V		g												3
Locustella naevia	Feldschwirl	V	3	g								3				
Luscinia megarhynchos	Nachtigall			g											2	
Luscinia svecica	Blaukehlchen			g									3			
Milvus migrans	Schwarzmilan			g	g							2			1	
Milvus milvus	Rotmilan	V	V	u	g							2	2		2	
Motacilla flava	Wiesenschafstelze			u								1	1		3	
Numenius arquata	Grosser Brachvogel	1	1	s	s		u					1	2			
Oenanthe oenanthe	Steinschmätzer	1	1	s				s				2				
Oriolus oriolus	Pirol	V	V	g								2	3		2	
Passer montanus	Feldsperling	V	V	g				g				2	2		2	2
Perdix perdix	Rebhuhn	2	2	s									1		1	
Pernis apivorus	Wespenbussard	V	3	g				g				2			2	
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	3	V	u				u							2	
Picus canus	Grauspecht	3	2	s				u							2	2
Picus viridis	Grünspecht			u				u							1	1
Saxicola rubetra	Braunkehlchen	1	2	s				s				2				3
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	V		g								3	3			
Spinus spinus	Erlenzeisig			g	g		g	g	g		g				2	
Streptopelia turtur	Turteltaube	2	2	g								2	2		2	
Strix aluco	Waldkauz			g				g							2	
Sylvia communis	Dorngrasmücke	V		g									2		2	
Sylvia curruca	Klappergrasmücke	3		?				g				3	3		2	
Tadorna ferruginea	Rostgans			u								1	1			
Tringa totanus	Rotschenkel	1	3	s								2				
Tyto alba	Schleiereule	3		u								1	2		2	
Upupa epops	Wiedehopf	1	3	s								2				2
Vanellus vanellus	Kiebitz	2	2	s	u							1	1			

Lurche

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	EZA	Grünland	Äcker	Hecken	Streuobst
Triturus cristatus	Kammmolch	2	V	u	s			2	

Dokumente zum Download

Tabelle(n) exportieren (Format:CSV, Zeichenkodierung: UTF-8) - CSV
Die Arten werden mit Lebensrauminformationen exportiert.

Legende Rote Listen gefährdeter Arten Bayerns (RLB 2003) bzw. Deutschlands (RLD 1996 Pflanzen und 1998/2009 ff. Tiere)

Kategorie	Beschreibung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet

3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion
V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär

Legende Erhaltungszustand in der kontinentalen (EZK) bzw. alpinen Biogeografischen Region (EZA) Deutschlands bzw. Bayerns (Vögel)

Erhaltungszustand	Beschreibung
s	ungünstig/schlecht
u	ungünstig/unzureichend
g	günstig
?	unbekannt

* Die Populationen in Ostdeutschland, Süddeutschland, Nordrhein-Westfalen und Saarland sind bereits in einem günstigen Erhaltungszustand

Legende Erhaltungszustand erweitert (Vögel)

Brut- und Zugstatus	Beschreibung
B	Brutvorkommen
R	Rastvorkommen
D	Durchzügler
S	Sommervorkommen
W	Wintervorkommen

Legende Lebensraum

Lebensraum	Beschreibung
1	Hauptvorkommen
2	Vorkommen
3	potentielles Vorkommen
4	Jagdhabitat

© Bayerisches Landesamt für Umwelt 2015

Geltungsbereich B-Plan

7527-1169 Biotop nach amtl. Biotopkartierung (Flachland) mit Nummer

75270128 ASK-Fundpunkt mit Nummer

A					
INDEX	ÄNDERUNG ALTERNATION	BEARBEITER PRINCIPAL	GEZEICHNET DRAWN BY	GEPRÜFT CHECKED BY	DATUM DATE

AUFTRAGGEBER:
ORDERED BY:

Gemeinde Bibertal

PROJEKT TITEL:
PROJECT TITLE:

Bebauungsplan
"Wohngebiet Rotleite", Kleinkissendorf

PLANBEZEICHNUNG:
DRAWING TITLE:

Übersichtslageplan
Naturschutz | Artenschutz

PROJEKT NR.:
PROJECT NO.: 10598 05

MASSSTAB:
SCALE: 1 : 10.000

KLING CONSULT
PLANUNGS- UND INGENIEUR-GESELLSCHAFT FÜR BAUWESEN MBH
BAUGRUNDINSTITUT NACH DIN 1054
Burgauer Str. 30 * 86381 Krumbach * Tel.: 0 82 82 / 9 94 - 0
Fax: 0 82 82 / 9 94 - 110 * KC@klingconsult.de * www.klingconsult.de

BEARBEITER: PRINCIPAL:	HAS	DATUM: DATE:
GEZEICHNET: DRAWN BY:	SIG	15.05.2017
GEPRÜFT: CHECKED BY:		15.05.2017
ZEICHNUNG NR.: DRAWING NO.:	1	

Dokumentpfad: S:\10598_05 BBP Wohngebiet Rotleite_Klein Kissendorf\20 TECHNIK 05\03 TB\ArcGIS\10598_Übersichtsplan_2017-05-15.mxd